

Corona-Krise – Können Sie 2022 von der neuen Überbrückungshilfe IV profitieren?

Finden Sie heraus, ob Sie die Voraussetzungen der Ü-Hilfe IV erfüllen und wie viel Förderung Sie bekommen können!

Liegen bei Ihnen die folgenden Voraussetzungen vor?

- Sie sind Unternehmer, Soloselbständiger oder Freiberufler im Haupterwerb mit einem **Umsatz bis 750 Mio. €**. (Diese Grenze entfällt für direkt von den Schließungsanordnungen Betroffene, Reiseunternehmen und den Großhandel.)
- Sie haben Ihren Sitz oder Ihre Betriebsstätte **im Inland**.
- Sie hatten zum 29.02.2020 oder zum 30.06.2021 **mind. einen Beschäftigten** (unabhängig von der Stundenzahl).
- Es sind **förderfähige Fixkosten** angefallen: Miete, Pacht, Finanzierungs-, Versicherungs- und ähnliche Kosten, Grundsteuer, Aufwendungen für Auszubildende oder für Personal, das nicht in Kurzarbeit gehen kann, Abschreibung von Wirtschaftsgütern bis zu 50 %, Instandhaltungskosten, Investitionen in Digitalisierung (z. B. zum Aufbau eines Online-Shops) bis zu 20.000 €.

Besonderheiten gelten u. a. für die Reisebranche, die Veranstaltungs- und Kulturbranche (z. B. Ausfall- und Vorbereitungs-kosten im Zeitraum 09/2021 bis 12/2021), für Einzelhändler mit Wertverlusten bei Saisonware (z. B. Weihnachtsmarkt-artikel, Winterkleidung, Feuerwerkskörper) und die Pyrotechnikindustrie.

JA ↓

Haben Sie im Förderzeitraum (voraussichtlich) einen monatlichen Umsatzeinbruch von mind. 30 % im Vergleich zum Referenzzeitraum im Jahr 2019?

JA ↓

Sie sind antragsberechtigt. Der Förderhöchstbetrag liegt bei 10 Mio. € pro Monat und es gibt Abschlagszahlungen von bis zu 100.000 € pro Monat.

Die Höhe der Ü-Hilfe IV richtet sich nach dem Umsatzeinbruch 01./2022 bis 03./2022 im Vergleich zu den entsprechenden Monaten in 2019. Für ab dem 01.01.2019 gegründete Unternehmen gelten abweichende Referenzzeiträume.

Bei einem coronabedingten Umsatzeinbruch

- von mehr als 70 % werden > bis zu 90 % der förderfähigen Kosten,
- zwischen 70 % und 50 % > 60 % der Kosten und
- von unter 50 % bis 30 % > 40 % erstattet.

1. Stufe

Nachweis oder Schätzung des Umsatzes und der Fixkosten für den relevanten Zeitraum. Sowohl der Antrag als auch die endgültigen Zahlen müssen durch Ihren **Steuerberater** elektronisch an die zuständige Bewilligungsstelle übermittelt werden.

2. Stufe

Sobald die endgültigen Zahlen vorliegen, müssen auch diese übermittelt werden. Liegt dann tatsächlich ein Umsatzeinbruch vor?

NEIN ↓

Die Hilfe entfällt anteilig und ist je Fördermonat zurückzuzahlen.

JA ↓

Weichen die endgültigen Fixkosten von denen im Antrag ab?

JA ↓

Die Zuschüsse sind entweder teils zurückzuzahlen oder werden nachträglich aufgestockt.

Wir unterstützen Sie bei der Beratung der Hilfen.

Sprechen Sie uns an.



info@dhmp.de



www.dhmp.de